

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 46 (1879)

Artikel: Beilage III : Thesen der Referenten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744343>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thesen der Referenten.

1. Die Südostrichtung des Schulhauses ist die geeignete.
2. Schulgärten sind empfehlenswerth.
3. Turn- und Spielplatz muß mindestens $2 \square^m$ pro Schüler groß sein.
4. Nach Forderungen der Schulgesundheitspflege können richtige Schulzimmer höchstens für 60 Schüler gebaut werden.
5. Für weibliche Arbeit, Zeichenunterricht, Singen, Handarbeit, sowie für Fortbildungsschulklassen sind je spezielle Räume in Aussicht zu nehmen.
6. Die ausschließlich einseitige Beleuchtung beruht auf Verkenntung des eigentlichen Schullebens; der totale Abschluß des direkten Sonnenlichtes ist nicht zu empfehlen. Die Beleuchtungsfrage ist noch nicht gelöst; auch die zwei- und dreiseitige Beleuchtung entsprechen nicht vollständig.
7. Genügende Ventilation ist unerlässlich; auch die Fenster müssen für Ventilationszwecke eingerichtet sein.
8. Eiserne Defen ohne Mäntel, sowie Heizung im Schulzimmer sind zu verbieten.
9. Heizen und Reinigen der Schulzimmer ist weder Sache des Lehrers noch der Schüler.
10. Kontrolle über Temperaturverhältnisse, Luftverderbnis &c. ist empfehlenswerth.
11. Mehr als zweisitzige Subsellien sind unstatthaft. Dieselben sollen zudem das Stehen der Schüler beim Unterricht ermöglichen.
12. Für Zeichnen und weibliche Arbeit sind besondere Subsellien wünschenswerth.
13. Die Schiefertafel ist aus der Schule zu entfernen.
14. Wandtafeln mit lakirtem Anstrich, sowie Firnisüberzüge überhaupt, sind unstatthaft.

15. Lehrmittel, Schulhefte, Papiere, Federn, Kreiden &c. werden am besten und billigsten durch Vermittlung des Staates geliefert.
16. Spezielle Garderoben sind geboten; Reservekleider sind empfehlenswerth.
17. Genügende Wasserleitungen sind unerlässlich. Erziehung zur Reinlichkeit und Ordnung ist eines der Hauptmomente des Unterrichts.
18. Tägliches Reinigen der Schullokalitäten und Turnhallen ist unerlässlich.
19. Die Schulhäuser sollen periodisch von Fachmännern nach ihrer Solidität untersucht werden.
20. Die Aborten müssen in genügender Zahl vorhanden sein. Spülung, Ventilation und Desinfizirung derselben ist Gebot der Nothwendigkeit.
21. Turnlokale in Kellerräumen sind verboten.
22. Normalien für Schulhausbauten sind unerlässlich.
23. Eine Inspektion der zürcherischen Schulhäuser würde interessantes Material liefern.
24. Jede Bezirks- und Gemeindeschulpflege bildet aus ihrer Mitte eine spezielle Gesundheitskommission, zu der ein Arzt beigezogen werden soll.
25. Der Staat überwacht die Kleinkinderschulen und Kindergärten und unterstützt solche Anstalten, da wo die Verhältnisse ihre Errichtung nöthig machen.
26. Der erste Unterricht in der Elementarschule ist nach Fröbel'schen Grundsätzen zu gestalten.
27. Die Vertheilung der täglichen Schulstunden hat nach gesundheitlichen Prinzipien zu geschehen; die Anzahl derselben soll auch in höhern Anstalten 6 nie übersteigen. Nach jeder Unterrichtsstunde tritt eine Pause ein.
28. Das für die Elementarschule gegenwärtig festgesetzte Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden darf in keinem Falle überschritten werden: für höhere Schulen soll das Maximum der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht über 32 hinausgehen.
29. Der Winterkurs soll um Weihnachten durch eine kurze Ferienzeit unterbrochen werden.
30. Schriftliche Hausarbeiten sind auf der Stufe der Primarschule unzulässig; auf den höhern Schulstufen dürfen sie nicht mehr als $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ der täglichen Unterrichtszeit beanspruchen.

31. Das Lesen der Druckschrift beginnt erst im zweiten Schuljahr.
32. Der Nähunterricht darf nicht vor dem 5. Schuljahr begonnen werden. Feine Nährarbeiten sind nicht gestattet.
33. Der Turnunterricht soll auf allen Stufen nach den Anforderungen der Gesundheitspflege ertheilt werden. Tägliches Turnen ist wünschenswerth. Die Einführung von Turnspielen ist zu empfehlen, namentlich auch für die höhern Schulanstalten. Im Sommerhalbjahr sollen regelmässig (mindestens alle 14 Tage) kleine Schulausflüge stattfinden.
34. Die Realsächer dürfen nicht gleichzeitig in den Schulunterricht eingeführt werden. (N; Gg; Gf.) Aller Unterricht gehe immer von der Anschauung aus.
35. Körperliche Züchtigung ist untersagt.
36. Die Jahresprüfungen sind abzuschaffen.
37. Das Maximum der Schülerzahl soll auf 60 (auf höhern Stufen auf 30) normirt werden.
38. Behufs Entlastung der untersten Schulstufe ist die Alltagsschule zu erweitern. In ihren Lehrplan sollen auch die Elemente der Gesundheitspflege aufgenommen werden. Der Besuch der Fortbildungsschulen wird obligatorisch erklärt.
39. Die Lehrer sind zur Ertheilung des Unterrichts in der Gesundheitspflege zu befähigen.
40. Es sind Maßregeln zu treffen zur Begründung einer Statistik der gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen.
